



STADT TROISDORF
Der Bürgermeister

Bisher vorliegende umweltbezogene und sonstige Stellungnahmen

Art und Umfang der Berücksichtigung im Planentwurf zur öffentlichen Auslegung

Bebauungsplan S 214

Bereich nördlich der Kläranlage Müllekoven

**Agri-PV Anlagen zur Versorgung der Kläranlage - Parallelverfahren mit 11. Änderung des Flächennutzungs-
planes**

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister

**Bisher vorliegende umweltbezogene und sonstige Stellungnahmen
Art und Umfang der Berücksichtigung zur öffentlichen Auslegung**

gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Bebauungsplan S 214

Stadtteil Troisdorf- Sieglar und Eschmar, Bereich nördlich der Kläranlage Müllekoen, (Agri-PV Anlagen zur Versorgung der Kläranlage - Parallelverfahren mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes)

Zusammenstellung der zur öffentlichen Auslegung bisher vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen und sonstigen Stellungnahmen mit Angaben über Art und Umfang der Berücksichtigung im Planentwurf.

Offenlage des Bauleitplanentwurfes vom 11.08.2025 bis einschließlich 19.09.2025

Im Rahmen der Offenlage wurde eine Anregung durch die Öffentlichkeit vorgetragen. Durch die Träger öffentlicher Belange wurden sieben Stellungnahmen verfasst.

Lfd. Nr.	Absender	Datum der Mitteilung	Betroffenes Schutzgut	Zusammengefasster Inhalt	Art und Umfang der Berücksichtigung
1	Stadtwerke Troisdorf GmbH	19.08.2025		Keine Bedenken	Zur Kenntnis genommen
2	Abwasserbetrieb Troisdorf AöR	08.09.2025		Keine Bedenken	Zur Kenntnis genommen
3	Rhein-Sieg-Kreis, Fachbereich 01.3	18.09.2025	Altlasten	Im Rahmen der Trägerbeteiligung wurde die Aufnahme eines Hinweises zum Abfallrecht angeregt. Die Aufnahme kann entfallen, da im Abwägungsprozess darauf hingewiesen wurde, dass keine Eingriffe in den Boden erfolgen.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und befolgt.
			Bodenschutz	<p>Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden.</p> <p>Die Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgt Verbalargumentativ. Es wird lediglich die Neuversiegelung betrachtet. Aspekte wie Beschattung und verminderte Wasserverfügbarkeiten in Teilbereichen werden nicht betrachtet. Solche Aspekte hätten z.B. bei einer Berücksichtigung der GRZ von 0,15 Berücksichtigung finden können.</p> <p>Die Eingriffsbilanzierung geht davon aus, dass auf der Gesamtfläche von 44.000m² lediglich ca. 8m² Boden versiegelt werden. Wie diese Zahl ermittelt wurde, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.</p> <p>Die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) vom 28.02.2023 (https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf), die per Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-</p>	<p>Durch die gewählte Art der Konstruktion ergibt sich nur ein minimaler Eingriff, da lediglich Profile in den Boden gerammt werden, die in Summe nur in sehr geringem Umfang in den Boden eingebracht werden. Eine Fundamentierung mit Punkt- oder Streifenfundamenten ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die festgesetzte GRZ bezieht sich, wie in der Begründung dargestellt, auf die projizierte mögliche Überdeckung. Hierdurch erfolgt keine Störung der Bodenfunktion. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist nicht als erheblich zu betrachten.</p> <p>Durch einen kaum wahrnehmbaren Eingriff ist keine starke Versiegelung gegeben. Deswegen wird nicht von einer verminderten Wasserverfügbarkeit ausgegangen. Auch der Aspekt der Beschattung ist für die bisherige Einzelnutzung des Ackerbaus kaum relevant, weil dieser dadurch nicht eingeschränkt wird.</p> <p>Wie zuvor dargestellt beruht die Berechnung der versiegelten Fläche auf einer Querschnittszeichnung der genutzten Rammprofile (Fläche = 0,028 m²), sowie einer Angabe der Firma De-</p>

			<p>Westfalen mit Datum 14.02.2024 eingeführt wurde, gibt je nach Gründungstyp eine Versiegelung zw. ca. 2 und 5% der Fläche (nur für die Beton oder Ramppfahle) an und beruft sich bei diesen Angaben auf eine Veröffentlichung des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit aus dem Jahr 2007 mit dem Titel: „Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“.</p> <p>Für den Bebauungsplan S214 würde dies eine Versiegelung zw. 880 und 2.200 m² bedeuten. Bilanziert wurden 8m².</p> <p>Zudem ermöglichen die Textlichen Festsetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen für Wechselrichter, Transformatoren und Stromspeicher, - den Bau von technisch erforderlichen untergeordneten Nebenanlagen und Errichtungen zum Betrieb und zur Wartung der Anlage und - die Errichtung von Nebenanlagen für die Landwirtschaft, die bei der Eingriffsbilanzierung nicht berücksichtigt wurden. <p>Es wird angeregt, die Eingriffsbilanzierung zum Schutzgut Boden nachvollziehbar und plausibel darzustellen und anschließend zu prüfen, ob eine ausreichende Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe gegeben ist.</p>	<p>ges die aussagt, dass auf Feld 1. 95 Rammprofile und auf Feld 2. 174 Rammprofile verbaut werden. Es gibt keine Betonfundamente. Dies ergibt eine versiegelte Fläche von insgesamt ca. 8 m².</p> <p>Weitere Nebenbauten sind innerhalb der Fläche des Bebauungsplans nicht geplant und werden auf das Betriebsgelände der benachbarten Kläranlage verlagert. Dies schließt auch optional die zur Anlage gehörigen Trafostationen und Wechselrichter mit ein. insofern gibt es keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Bodenfunktion und der Leitfaden wurde demnach nicht angewendet.</p>
		Einhaltung der Vorgaben DIN SPEC 91434	<p>Die textlichen Festsetzungen geben vor, dass die Solarmodule in senkrechter Bauweise mit einem Mindestabstand in Reihen von mind. 16m zu errichten sind und dass in jeder Reihe ein Streifen von 1m Breite zu extensivieren ist. Aufgrund der anstehenden hochwertigen Böden</p>	<p>Mit den textlichen Festsetzungen wird eine landwirtschaftliche Nutzung auch nach Errichtung der PV-Anlagen als Hauptnutzung planungsrechtlich gesichert. Die angeregten Anteile der landwirtschaftlichen Nutzung sowie Erträge werden möglich sein, so dass letztlich die</p>

			<p>muss die landwirtschaftliche Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit bei diesen Vorgaben weiterhin gewährleistet sein. Orientierend ist dies auf der Grundlage der DIN SPEC 91434 nachzuweisen. Diese sieht vor, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens 90% der Gesamtfläche landwirtschaftlich nutzbar zu bleiben hat und 2. der Ertrag der Kulturpflanzen auf der Gesamtprojektfläche mind. 66% des Referenzertrages betragen muss <p>Auf diese Aspekte wird in den Unterlagen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes S214 zwar verwiesen, ein entsprechender Nachweis wird jedoch nicht geführt. Da die Vorgaben innerhalb des Bebauungsplanes schon recht präzise sind, kann dieser Nachweis aus der Sicht des Rhein-Sieg-Kreises auch nicht erst im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren geführt werden.</p> <p>Es wird angeregt, den Nachweis der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes S214 zu führen.</p>	Vorgaben erfüllt werden. Auch ohne Festsetzung der DIN SPEC 91434 ist sie als anerkannte Regel der Technik beachtlich.
		Landschaftspflegerischer Begleitplan	Der Umweltbericht zum Bebauungsplan S214 verweist bezüglich der Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan, der in den Unterlagen nicht zu finden ist.	Die aktuelle Version des Umweltberichtes inkludiert eine E-/A-Bilanzierung.
		Bauzeitliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden	Wie bereits in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB ausgeführt, sollte zur Sicherstellung, dass die Errichtung der Agri-PV-Anlage keine negativen Aus-	Durch die Verwendung von Rammfundamenten, die den Versiegelungsgrad der Fläche auf ein Minimum beschränken, sowie durch die konsequente Einhaltung der im Umweltbericht genannten Vermeidungsmaßnahmen zum

			<p>wirkungen auf das Schutzgut Boden hat, die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) vom 28.02.2023 https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeits-hilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf), die per Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Datum 14.02.2024 eingeführt wurde, beachtet werden. Es wird angeraten, einen Hinweis aufzunehmen, dass mit den Bauantragsunterlagen ein durch eine zertifizierte Bodenkundliche Baubegleitung erstelltes Bodenschutzkonzept einzureichen und dessen Umsetzung durch eine Bodenkundliche Baubegleitung sicherzustellen ist.</p>	<p>Schutz des Bodens</p> <ul style="list-style-type: none"> – V1: Beschränkung der baulichen Anlagen und Arbeitsräume auf das unbedingt notwendige Maß – V2: Durchführung der Baumaßnahmen nur bei geeigneter Witterung – V3: Zügige und effiziente Durchführung der Bauarbeiten – V4: Sachgemäßer Umgang mit boden- und grundwassergefährdenden Stoffen während der Bauphase <p>kann der Eingriff in das Schutzgut Boden sowohl während der Bauphase als auch im späteren Betrieb der Agri-PV-Anlage auf ein sehr geringes Maß reduziert werden.</p> <p>Die Arbeitshilfe „<i>Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie</i>“ unterstreicht diese Einschätzung, indem sie festhält:</p> <p>„Werden auf bodenfunktional wertvollen oder empfindlichen Böden dennoch Freiflächenanlagen geplant, bietet insbesondere die Ausgestaltung als Agri-PV eine Möglichkeit, die Beeinträchtigung flächenbezogen zu reduzieren und Bodenfunktionen weitgehend zu erhalten.“</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die Erstellung eines gesonderten Bodenschutzkonzeptes sowie einer bodenkundlichen Baubegleitung nicht erforderlich, da die Eingriffe bereits planerisch soweit minimiert wurden, dass zusätzliche Maßnahmen keinen weiteren wesentlichen Nutzen erwarten lassen.</p>
		Trinkwasserschutz/ Wasserschutzgebiet	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus wasserrechtlicher Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand keine grundsätzlichen Bedenken, wenn der in der Stellungnahme vom 07.05.2025 gegebene Hinweis, dass von der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Antwort der Stellungnahme zum Thema Bodenschutz verwiesen.</p>

				Einrichtung, dem Betrieb und der Reinigung der Agri-PV-Anlagen sowie von verbauten Anlagenteilen keine Gefährdung des Bodens oder der Gewässer ausgehen darf und entsprechende Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden sollten, im weiteren Verfahren beachtet wird.	
			Natur,- Landschafts- und Artenschutz	Im Umweltbericht, Seite 3, wird ausgeführt, „Daher ist für das Bauvorhaben eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes zu beantragen, die durch die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises geprüft und entschieden wird.“ Eine Befreiung muss nicht beantragt werden. Durch die Rechtskraft des Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan für dessen Geltungsbereich außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung der Änderung des FNP nicht widerspricht. Es wird gebeten dies zu berichtigen. Eine sinngemäße Ausführung ist in der Begründung Teil B, Seite 16 und in der ASP, Seite 5. Es wird gebeten dies ebenfalls zu korrigieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Korrektur in Teil B der Begründung wird eingefügt.
			Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung	Im Umweltbericht fehlt die Aussage, dass das Vorhabengebiet im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 6 „Sieg mündung“ (LPG) liegt. Es fehlen die Darstellungen der Entwicklungsziele und Aussagen zum Schutzzweck im Landschaftsschutzgebiet „Siegau“, die wichtig für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit sind. Im LP6 wird beschrieben, dass die Freiräume der unteren Siegaue mit der Mündung zwischen den Terrassenkanten der Niederterrasse der Sieg und des Rheines zentraler Erholungsraum für den angrenzenden Ballungsraum Köln-Bonn- Rhein-Sieg sind. Als Entwicklungsziele werden u.a. die „Erhaltung der Freiräume für	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes „Siegau“ in den Umweltbericht mit aufgenommen. Landschaftsschutzgebiete dienen gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz primär dem Erhalt des Landschaftsbildes, der Bewahrung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Sicherung der Erholungsfunktion. Sie stellen damit eine Schutzkategorie dar, die auf den Schutz des bestehenden Zustands abzielt und nicht auf eine gezielte ökologische oder strukturelle Entwicklung wie Naturschutz- oder FFH-Gebiete.

				<p>die ruhige, landschaftsbezogene Erholung" sowie „die Rückgewinnung des Retentionsraumes östlich Troisdorf-Müllekoven durch Rückverlegung oder Öffnung des Deiches" dargestellt. Die Freiräume sollen von weiteren baulichen Einrichtungen und Versiegelungen freigehalten werden. Als Schutzzweck im LSG „Siegau" wird u.a. die Erhaltung der Kulturlandschaft der ausgedehnten Siegaue mit ihrer charakteristischen offenen Landschaftsstruktur und die besondere Bedeutung für die Erholung festgesetzt: „...bei der das Landschaftserleben im Vordergrund steht, durch den Schutz der wohngebietsnahen Freiflächen, die gute Voraussetzungen insbesondere für die ruhige, landschaftsbezogene Tageserholung bieten;". Die Aussagen des Landschaftsplanes als Satzung des Kreises sind entscheidende Planungsgrundlagen und sollen in die Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens einfließen.</p> <p>In Kapitel 4.4 des Umweltberichts wird die Auswirkung auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung bewertet. „Aufgrund der flachen Topografie und des landwirtschaftlich geprägten Offenlandes werden die technischen Elemente der Photovoltaikanlage, besonders aus der östlich liegenden Sichtachse, zu sehen sein." ... "Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind mit Umsetzung des geplanten Bebauungsplanes nicht auszuschließen." Ein aus hiesiger Sicht notwendiger Ausgleichsbedarf wird hieraus jedoch nicht abgeleitet.</p>	<p>Aus diesem Grund werden in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen für Landschaftsschutzgebiete Schutzzwecke formuliert, jedoch keine eigenen Entwicklungsziele.</p> <p>Laut §82 des Landeswassergesetzes NRW ist die Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen innerhalb der Schutzzone des Deiches (4 m Breite ab Deichfuß) verboten. Die Deichschutzverordnung der Bezirksregierung Köln vertieft diese Regelung. Innerhalb der Schutzzone II für Gewässer erster Ordnung (Rhein und Sieg) ist das Pflanzen von Bäumen sowie von Sträuchern, sofern ihre natürliche Wuchshöhe im Endzustand über 2 m beträgt, verboten. An den Gewässern erster Ordnung (Rhein und Sieg) umfasst sie einen an die Schutzzone I anschließenden Streifen von je 16 m Breite auf der Wasser- und der Landseite. Dies ergibt insgesamt einen 20 m breiten Streifen, der von vom Deichfuß aus unbepflanzt bleiben muss. Auf der westlichen und nördlichen Seite besteht durch hochgewachsene Baumbestände ausreichend Sichtschutz, vor allem, um die Einsicht der Agri-PV-Anlage vom Ortsrand Müllekovens aus zu verhindern.</p> <p>Ein erweiterter Sichtschutz würde zudem eine Beschattung der Paneele begünstigen, welches dem eigentlichen Nutzen der Agri-PV Anlage widersprechen würde.</p> <p>Zusätzlich handelt es sich zwar um einen Eingriff in das bisherige Landschaftsbild, allerdings ist die vorhandene Landschaft durch die Lage des Klärwerks ohnehin schon überformt. Es werden keine Naherholungsräume durch das Vorhaben entzogen, da das Ackerland, auf welchem die Agri-Pv Anlagen aufgeständert</p>
--	--	--	--	---	--

			<p>In der zusammenfassenden Tabelle 1 des Umweltberichts, Beeinträchtigungen durch die geplanten Baumaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs „ist beim Schutzgut Landschaftsbild und Erholung eine, dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch technische Überformung“ sowie beim Schutzgut Mensch ein „eingeschränkter Erholungswert durch technische Überformung der Landschaft“ durch das Vorhaben beschrieben. Der Argumentation in Kapitel 6, dass die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und das Erholungspotential in Anbetracht der Vorbelastung durch die Lage an der Kläranlage gemindert wird kann nachvollzogen werden. Es bleibt jedoch offen, dass das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft durch die technische Anlage dauerhaft beeinträchtigt wird und es kann nicht angenommen werden, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes unerheblich ist.</p> <p>In Kapitel 6 des Umweltberichts „Eingriffsbilanzierung und Kompensation“ wird beschrieben, dass eine abschließende Bilanzierung im weiteren Planungsverfahren im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes erfolgt. Ein Landschaftspflegerischer Begleitplan wurde jedoch nicht vorgelegt. Der Satz „Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Wiederherstellungsmaßnahmen können erhebliche Einflüsse ist nahezu allen Schützgütern ausgeschlossen werden.“ ist nicht verständlich. Es wird auch nicht ausgeführt, welche Schutzgüter mit „nahezu“ gemeint sind.</p> <p>Bei der Umgebung des Vorhabengebietes handelt es sich um einen landschaftsästhetisch</p>	<p>werden soll, ohnehin nur eine mittlere Bedeutung für die Erholung bietet. Durch den Einsatz der Agri-PV Anlagen werden regenerative Energien gefördert, welche einen erheblichen Beitrag leisten im Hinblick auf die Umwelt und den Klimawandel.</p> <p>Vorgesehen sind allerdings Blühstreifen, welche sich unter den jeweiligen Paneel-Reihen befinden werden.</p> <p>Soweit es möglich ist, ist eine generelle Eingrünung der Anlage vorgesehen. Dies geschieht allerdings nicht auf der Ebene des Bebauungsplans und wird erst im weiteren Verlauf abgestimmt.</p> <p>Generell wurden bei der Planung verschiedene Belange berücksichtigt und untereinander abgewogen. Mit dem Ziel, die Kläranlage in Zukunft autark mit Energie versorgen zu können wurden die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild als geringfügig erachtet, während die Autarkie sich dafür als wesentliches Ziel herausgestellt hat. Diese beruht auf der novellierten EU-Kommunalabwasserrichtlinie, die strengere Anforderungen an die Energieneutralität der Abwasserbehandlung vorgibt.</p>
--	--	--	--	---

				<p>hochwertigen Raum. Gemäß Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (https://www.lanuk.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/6_sonderreihen/Fachbeitrag_N_L_K%c3%b6ln_gesichert.pdf) ist die Landschaftsbildeinheit „LBE-II-018-F1 Flusstal Siegniederung“ von herausragender Bedeutung. Die optische Wirkung der technischen Anlage wird durch die Höhe der Module (Maximale Bauhöhe 7,6m) verstärkt. Modultyp und Farbgebung sollten so gewählt werden, dass die optische Wirkung möglichst unauffällig ist. Eine Gis-basierte Sichtanalyse wird empfohlen.</p> <p>Siehe auch: KNE „Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild- Methoden zur Ermittlung und Bewertung“ 2020</p> <p>Für das geplante Vorhaben wird ein Kompensationsbedarf hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild gesehen.</p>	
			Artenschutz	<p>Über die Auswertung vorhandener Daten der LANUK und unter Berücksichtigung der Habitatstrukturen kann lt. ASP ein Brutvorkommen der Feldlerche auf der Vorhabenfläche nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Kartierung wurde nicht durchgeführt, sodass diese Einschätzung nicht widerlegt werden konnte und der „worst case“ anzunehmen ist. Aufgrund des Meideverhaltens zu vertikalen Strukturen werden durch die Installation der PV-Module zusätzliche Vermeidungseffekte auf die Umgebung der Vorhabensfläche hervorgerufen, was als Wirkfaktoren nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Die empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen VI „Beschränkung der baulichen Anlagen und der Arbeitsräume auf das unbedingt</p>	<p>Zum Schutz der Feldlerche sieht die Artenschutzprüfung die Maßnahme AS1 vor, welche den Zeitraum für den Baubeginn und die Baufeldfreimachung regelt. Der Beginn der Baufeldfreimachung wird dabei an die jeweilige Anwesenheits- und Brutphase der Feldlerche angepasst. Zudem ist vorgesehen, vor Aufnahme der Arbeiten eine geeignete Vergrämuungsmaßnahme zu installieren.</p> <p>Da der aktuelle Forschungsstand keine belastbaren Aussagen über spezifische Auswirkungen – weder positive noch negative – insbesondere von Agri-PV-Anlagen auf die Feldlerche zulässt, ist weiterhin davon auszugehen, dass der geplante Abstand von 16 m zwischen den</p>

				notwendige Maß", V2 „Durchführung der Bau- maßnahmen nur bei geeigneter Witterung" und V3 „Zügige Durchführung der Baumaßnahme“, Können die Vermeidung der Zugriffsverbote des § 44BNatSchG bei der Annahme eines „worst case" nicht hinreichend sicherstellen. Um sicherzustellen, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplanes das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelost wird, wird eine Kartierung der Feldlerche oder die Konzeption einer CEF-Maßnahme empfohlen.	PV-Modulen als sogenanntes „Felderchenfen- ster" fungiert. Auf diese Weise bleibt ausrei- chend offene Fläche erhalten, die potenziell als Brutraum genutzt werden kann.
			FFH-Vorprüfung	Auf Seite 6 der FFH-VP wird beschrieben, dass das Vorhaben im FFH-Gebiet „Siegau und Sieg mündung" liegt. Es wird gebeten dies zu korrigieren. Das Vorhabengebiet liegt außer- halb des FFH-Gebietes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom- men und in der FFH-VP korrigiert.
			Folgenutzung	Vor allem vor dem Hintergrund der besonderen Lage des Plangebietes im ursprünglichen Über- schwemmungsgebiet und Auengebiet der Sieg sollte festgelegt werden, dass nach Beendigung der Nutzung für eine PV-Anlage die baulichen Anlagen zurückgebaut werden und als Folge- nutzung die landwirtschaftliche Nutzung oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgese- hen werden. Eine Option zur Rückgewinnung von Retentionsraum sollte langfristig nicht ein- geschränkt werden.	Gegensätzlich zu einer flächigen PV-Nutzung ist bei einer Agri-PV Anlage die landwirtschaftli- che Nutzung sichergestellt. Daher bedarf es keiner Festsetzung der Folgenutzung. Der An- regung wird somit nicht gefolgt.
			Hinweis auf Kompensations- flächenkataster	Es wird darum gebeten, dem Rhein-Sieg-Kreis zwecks Fortführung des Kompensationsflä- chenkatasters sowie der Fortschreibung des Ökokontos nach Satzungsbeschluss eine Mit- teilung über die verbindlich festgesetzten oder vertraglich geregelten Ausgleichsmaßnahmen (auch Artenschutz) zukommen zu lassen. Hier- für wird gebeten das entsprechende Formblatt	Im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilan- zierung wird nach Umsetzung des Vorhabens ein rechnerischer Überschuss an Ökopunkten ausgewiesen. Dieser hat zur Folge, dass für den Eingriff in die Schutzgüter Biotop und Bo- den keine externen Ausgleichsflächen erforder- lich sind. Eine Eintragung in das Kompensati- onsflächenkataster ist daher nicht notwendig.

				<p>der Unteren Naturschutzbehörde zu verwenden. Auf § 34 (1) LNatSchG wird verwiesen. Für Ökokonten im Rhein-Sieg-Kreis ist die Methode „Fröhlich Sporbeck-Kompensation Blauinkl. Berücksichtigung Vollkommenheit“ das richtige Verfahren.</p>	<p>Auch im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Anforderungen sind keine externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Es werden ausschließlich Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt, die ausreichen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher zu vermeiden.</p>
4	privater Einwender 1	18.09.2025	Einrahmen des Plangebietes durch entsprechende Bepflanzung	<p>Die Agri-PV Anlage ist in der vorgelegten Art ein brutaler Eingriff in das Landschaftsbild und würde die Naherholungsqualität bedeutend verschlechtern. Um diesen störenden Eingriff wesentlich erträglicher zu machen, sollte die Agri-PV Anlage rund herum – besonders aber auf der Deichwegseite – mit einem 5-10 m breiten Sichtschutzstreifen aus landschaftstypischen, hochwachsenden Bäumen eingerahmt werden. Auf diese Art haben es die damaligen Planer der Kläranlage Müllekoven – immerhin ein gut 3 ha großer Gewerbe/ Industrie Komplex – geschafft, die Kläranlage rund herum weitgehend aus dem Landschaftsbild „wegzuzaubern“. Wir sollten uns an diesem einfühlsamen und schonenden „Landschaftsverbrauch“ ein Vorbild nehmen.</p> <p>Begründung: Das Plangebiet liegt in einer reich strukturierten, naturnahen und z.T. extensiv genutzten Agrarlandschaft. Der Landschaftsraum ist Teil des „grünen C“ und Landschaftsschutzgebiet. Ein 4,4 ha großes technisches Bauwerk (44.000 qm) wird die Naherholungs-Qualität sehr empfindlich stören. Der Landschaftsraum Siegaue des „grünen C“ ist mit EU-, Bundes- und Landes-Fördermitteln aufwendig ausgebaut worden, um das Naherholungs-Erlebnis zu verbessern. Zwei der drei Kriterien für die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet sind: „Wegen</p>	<p>Laut §82 des Landeswassergesetzes NRW ist die Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen innerhalb der Schutzzone des Deiches (4 m Breite ab Deichfuß) verboten. Die Deichschutzverordnung der Bezirksregierung Köln vertieft diese Regelung. Innerhalb der Schutzzone II für Gewässer erster Ordnung (Rhein und Sieg) ist das Pflanzen von Bäumen sowie von Sträuchern, sofern ihre natürliche Wuchshöhe im Endzustand über 2 m beträgt, verboten. An den Gewässern erster Ordnung (Rhein und Sieg) umfasst sie einen an die Schutzzone I anschließenden Streifen von je 16 m Breite auf der Wasser- und der Landseite. Dies ergibt insgesamt einen 20 m breiten Streifen, der von vom Deichfuß aus unbepflanzt bleiben muss. Auf der westlichen und nördlichen Seite besteht durch hochgewachsene Baumbestände ausreichend Sichtschutz, vor allem, um die Einsicht der Agri-PV-Anlage vom Ortsrand Müllekovens aus zu verhindern.</p> <p>Ein erweiterter Sichtschutz würde zudem eine Beschattung der Paneele begünstigen, welches dem eigentlichen Nutzen der Agri-PV Anlage widersprechen würde.</p> <p>Zusätzlich handelt es sich zwar um einen Eingriff in das bisherige Landschaftsbild, allerdings ist die vorhandene Landschaft durch die Lage des Klärwerks ohnehin schon überformt. Es werden keine Naherholungsräume durch das Vorhaben entzogen, da das Ackerland, auf</p>

			<p>der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsschutzbildes“ und „wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung“.</p> <p>Ein großes technisches Bauwerk wie die Agri-PV-Anlagen hat in einem so qualifizierten Landschaftsraum eigentlich grundsätzlich nichts zu suchen.</p> <p>Der Deichweg der auf ca. 300m Länge an der geplanten Agri-PV Anlage unmittelbar vorbeiführt ist ausgewiesener Rad-Wanderweg des „grünen C“ und ausgewiesener Radweg der „Radregion Rheinland (Knotenpunktsystem)“. Schon in der Woche aber besonders an Wochenenden nutzen hunderte von Radfahrern den Deichweg für ihre Naherholung und / oder für ihre Mobilität. Auch diese große oder außergewöhnliche regionale Bedeutung des Deichweges für die Naherholung sollte bei dem Bau der Agri-Pv Anlage berücksichtigt werden. Mein Vorschlag, dem Vorbild der Kläranlage Müllekoven zu folgen und die Agri-PV Anlage mit einem 5-10 m breiten Baum-Sichtschutzstreifen zu umgeben scheint mir in dem Interessenkonflikt angemessen und realisierbar. Es würden etwa 0,5 ha für die Energieausbeute verlorengehen. Man könnte das kompensieren indem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet um 0,5 ha erweitert wird auf zugekaufter oder gepachteter oder getauschter Fläche - Die Reihenabstände der Solarpaneelen von 16m auf 12m oder 14m reduziert werden (in Absprache mit der beauftragten Firma) - Man auf ca 10% der Energieausbeute verzichtet (Die angestrebte „Energieautarkie“ ist ja offensichtlich nur „rechnerisch“ gemeint. Reale Energieautarkie ließe sich nur verwirklichen, wenn der 	<p>welchem die Agri-PV Anlagen aufgeständert werden soll, ohnehin nur eine mittlere Bedeutung für die Erholung bietet. Durch den Einsatz der Agri-PV Anlagen werden regenerative Energien gefördert, welche einen erheblichen Beitrag leisten im Hinblick auf die Umwelt und den Klimawandel.</p> <p>Auch der vorgeschlagene reduzierte Reihenabstand ist nicht umsetzbar, da in diesem Falle die landwirtschaftliche Nutzbarkeit eingeschränkt werden würde. Allerdings werden an den Kopfseiten der Reihen jeweils 15 Meter reines Ackerland bestehen, da diese Fläche als Wendefläche für die Landwirtschaftlichen Fahrzeuge genutzt wird und zur Verfügung gestellt werden muss.</p> <p>Der Energiebedarf, welcher durch die Agri-PV Anlagen gedeckt wird, befand sich zuvor mit der Eigentümerin der Anlage und der Stadt in Abstimmung und lässt im Hinblick auf die angestrebte Autarkie der Kläranlage auch geringe Einbußen daher nicht zu.</p> <p>Vorgesehen sind allerdings Blühstreifen, welche sich unter den jeweiligen Paneel-Reihen befinden werden.</p> <p>Soweit es möglich ist, ist eine generelle Eingrünung der Anlage vorgesehen. Dies geschieht allerdings nicht auf der Ebene des Bebauungsplans und wird erst im weiteren Verlauf abgestimmt.</p> <p>Mit dem Ziel, die Kläranlage in Zukunft autark mit Energie versorgen zu können wurden die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild als geringfügig erachtet, während die Autarkie sich dafür als wesentliches Ziel herausgestellt hat.</p>
--	--	--	---	--

				<p>sommerliche „Energieüberschuss“ zum Ausgleich der „Energieflaute“ im Winter sehr aufwendig gespeichert würde. Das ist bislang nicht vorgesehen.)</p> <p>Zum Schluss möchte ich den zuständigen Entscheidungsträgern /Ihnen nahelegen sich die Problematik mal vor Ort anzuschauen. Wenn man sich die Begründung des BP und den (einseitigen) Umweltbericht durchliest scheint alles klar, sinnvoll und nicht so schlimm. (Was leider dazu geführt hat, dass ich mich nicht schon früher gemeldet habe; tut mir leid)</p> <p>Wenn man sich aber vor Ort vorstellt welche Wirkung eine 300m lange und gut 100 m breite PV-Anlage unmittelbar am Deichweg in der Landschaft haben wird – und das für viele Jahrzehnte und hunderttausende von erholungssuchenden Menschen – bekommt man (ich jedenfalls) das Grausen.</p> <p>Aber eben auch die Alternative: Wie man einen gut 3ha großen Gewerbe / Industrie Komplex (die Kläranlage) rund herum durch einen Baum-Sichtschutzstreifen so verstecken kann, dass er das Landschaftsbild nur noch minimal schädigt.</p>	
5	Bezirksregierung Köln Dezernat 54 (Oberer Wasserbehörde)	27.08.2025	Trinkwasserversorgung	<p>Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und der Aufstellung des Bebauungsplan S 214 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Agri-PV-Anlage zur Energieversorgung der Kläranlage Mülleken geschaffen werden. Hintergrund dieser Maßnahme ist die novellierte EU- Kommunalabwasserrichtlinie, die strengere Anforderungen an die Energieneutralität der Abwasserbehandlung vorgibt. Unter Kapitel 2.4 der Begründung wird in den Unterlagen ausgeführt, dass sich die Fläche in der Wasserschutzgebietszone III B des Wasserschutzgebietes Zündorf befindet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die Wasserschutzgebietszone III B des Wasserschutzgebietes Zündorf wird aufgenommen. Es steht dem Vorhaben allerdings nicht entgegen.</p> <p>Auch die Untere Wasserbehörde wurde im Zuge des Planverfahrens beteiligt. Es wurden keine Bedenken geäußert. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die Sorgfaltspflicht nach §5 des Wasserhaushaltsgesetzes wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird</p>

			<p>Die Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) Zündorf trifft unter § 3 zum Schutz des Grundwassers verschiedene Regelungen für die Zone III B.</p> <p>Demnach können sich nach § 3 der WSG-VO Zündorf Genehmigungspflichten (Abs. 1) oder Verbotstatbestände (Abs. 2) ergeben. Diese Regelungen sind bei Planung und Bau der Anlage zu beachten.</p> <p>Über eine Genehmigung oder eine Befreiung von einem Verbotstatbestand entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Die Untere Wasserbehörde beteiligt ebenso den Wasserwerksbetreiber (hier: RheinEnergie AG).</p> <p>Eine Beteiligung der BR Köln im o.g. Verfahren ist in Bezug auf das WSG Zündorf nicht erforderlich, da der Vollzug der WSG-VO von der Unteren Wasserbehörde erfolgt. Sollte es seitens der Unteren Wasserbehörde eine konkrete Fragestellung in Bezug auf das o.g. Verfahren in Verbindung mit dem WSG Zündorf geben, so kann eine Abstimmung mit der BR Köln (Obere Wasserbehörde) erfolgen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz des Grundwassers generell die Allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt. Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, 	<p>im Anschluss an die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>
--	--	--	---	--

				<ol style="list-style-type: none"> 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. 	
			Gewässerentwicklung / Hochwasserschutz	<p>Länderübergreifender Raumordnungsplan Hochwasserschutz Am 01. September 2021 ist die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in Kraft getreten (abrufbar unter: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s3712.pdf). Das übergreifende Ziel dieses Raumordnungsplans ist es, das Hochwasserrisiko in Deutschland für Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie kritische Infrastrukturen zu minimieren und dadurch mögliche Schadenspotenziale einzugrenzen. Die in der Anlage der Verordnung aufgeführten Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind daher im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.</p> <p>Grundsätzliches: Mit der Einführung dieses Raumordnungsplans führt der Bund u. a. einen risikobasierten Ansatz in der Raumplanung ein, um Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten in den durch</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende nachrichtliche Übernahme wird als Bestandteil der textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Auch der Schutz vor Hochwasser und mögliche mit einem Hochwasser einhergehende Gefahren wurden im Zuge einer Risikoabschätzung dahingehend berücksichtigt, dass die Paneele der Agri-PV Anlage circa 2 Meter über dem Grund errichtet bzw. aufgehängt werden. Dabei sind sie, aufgrund der Aufhängung, flexibel schwingend. Auch die Bodenprofile bringen durch das Einrammen nur einen geringen Widerstand mit sich und würden durch den jeweils punktuellen Eingriff nur einen geringen Beitrag zur Ausbreitung eines Hochwassers leisten.</p> <p>Im Plangebiet herrscht, gemäß der Hochwasserkarte NRW eine hohe Wahrscheinlichkeit für Hochwasserereignisse. Die Wassertiefen betragen dabei Werte zwischen 1,4 m – 2 m. Wie bereits im UB dargestellt, werden die PV-Module auf 2 m Höhe aufgeständert, um einen ausreichenden Schutz gegen Hochwasserereignisse zu bieten.</p>

			<p>Hochwasser bedrohten Gebieten im Raumplanungsprozess stärker zu berücksichtigen.</p> <p>Die Wasserwirtschaft unterstützt die Kommunalplanung hierbei durch die Übermittlung der erhobenen Daten zu den Grundlagen der Wasserwirtschaft.</p> <p>Die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt; es erfolgt eine weitgehende Bezugnahme auf die Definitionen und die Gebietskulissen des Fachrechts.</p> <p>Die Verordnung nimmt eine verstärkte Berücksichtigung von Flächen außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten in den Blick; diese Flächen weisen statistisch ein zunehmendes Schadenspotential auf.</p> <p>Der kommunalen Bauleitplanung obliegt die Konkretisierung des BRPHV und eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Zielen und Grundsätzen.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gebe ich hierzu folgende Hinweise: Zu I.1.1. (Z) Ich weise darauf hin, dass die Risiken von Hochwasser in dem Planungsraum zu prüfen sind. Neben der Eintrittswahrscheinlichkeit und der räumlichen und zeitlichen Auswirkung im Hochwasserfall sind auch die Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit für eine Risikoabschätzung zu betrachten. Die amtlichen Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten können unter https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkarten-und-hochwasserrisikokarten-8406 abgerufen werden.</p>	<p>Generell wird nur wenig des bisher bestehenden Retentionsraumes in Anspruch genommen. Selbst wenn es zu einer Deichrückverlegung im Sinne des Hochwasserschutzes kommen sollte, dann entsteht kaum ein Konfliktpotenzial. Dadurch, dass es sich bei der Agri-PV Anlage nicht um eine bauliche Anlage handelt, da die Profile nur in den Boden gerammt werden, besteht kaum eine Gefährdung. Zudem könnte die Anlage ohne Probleme trotz der Rückverlegung in einer dadurch entstehenden Wasserbedeckten Zone stehen.</p> <p>Der Hinweis zu II.2.2 (G) wird entgegengenommen aber ist nicht Bestandteil des Verfahrens. Auch der Hinweis zu Punkt II.3 (G) wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---	--

			<p>Zu 1.2.1. (Z)</p> <p>Bei der Einschätzung des Risikos aus Starkregenereignissen können die vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) veröffentlichte Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW (abzurufen unter www.klimaanpassungskarte.nrw.de im Handlungsfeld Hochwasserschutz) eine hilfreiche Grundlage bieten. Ebenso können die kommunalen Starkregenrisikomanagementkonzepte hinzugezogen werden, insoweit diese für den angebenen Planungsraum erstellt wurden.</p> <p>Zu II.1.2 (Z), II.1.4 (G), II.1.5 (G), II.1.6 (G) und II.2.3. (Z)</p> <p>Es ist zu prüfen, ob in dem angegebenen Planungsraum nachfolgende Maßnahmen derzeit in Abstimmung sind oder/und zukünftig geplant werden sollten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freihaltung von Flächen für eine Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen oder zur Deichrückverlegung - Gewässerausbauverfahren mit Auswirkungen auf den Hochwasserschutz - Hochwasserschutzmaßnahmen zur Sicherung der Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramm <p>Es ist im Einzelfall zu prüfen und abzustimmen, ob der angegebene Planungsraum gegen eine dieser beabsichtigten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen spricht. Auskunft hierüber können bei den Unterhaltungs- und Ausbaupflichtigen oder den zuständigen Wasserbehörden eingeholt werden.</p> <p>Zu II.2.2 (G)</p>	
--	--	--	---	--

				<p>Insbesondere weise ich auf die Prüfung der unter Satz 2 Nummer 1 genannten „Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen“ und Satz 2 Nummer 2 genannten „Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen und Siedlungsstrukturen“ hin. Zu II.3 (G)</p> <p>Insbesondere weise ich auf das Planungs- und Genehmigungsverbot von in Satz 1 Nummer 3 genannten baulichen Anlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten hin.</p>	
6	Amprion GmbH	25.08.2025		Keine Bedenken	Zur Kenntnis genommen
7	Stadt Troisdorf Amt 61 Bauleitplanung	11.08.2025		Keine Bedenken	Zur Kenntnis genommen
8	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW e.V. Kreisgruppe Rhein-Sieg-Kreis	25.08.2025	Standort	<p>Der Standort ist nicht baurechtlich für eine Solaranlage privilegiert. Bei Betrachtung anderer planerischer Belange ist festzustellen, dass der vorgeschlagene Standort im Gegenteil sogar für eine Agri-PV-Anlage denkbar ungeeignet ist. Die einzige besondere Eignung des Grundstücks besteht im vorhandenen Grundeigentum. Das Grundeigentum allein darf jedoch kein Maßstab für baurechtliche Planentscheidungen im Sinne der anspruchsvollen Abwägungsvorgaben des BauGB sein. Da Strom ohne weiteres transportierbar ist, gibt es keine naheliegenden Gründe, eine Freiflächensolaranlage unmittelbar neben der Kläranlage ansiedeln zu müssen, auch wenn allein diese den Strom abnehmen soll. Ob es energiepolitisch sinnvoll ist, diese Alleinnutzung baurechtlich festzuschreiben, wird ausdrücklich bezweifelt. Eine baurechtliche Privilegierung ergibt sich dadurch jedenfalls nicht. Der zumindest erwogene Versuch, die baurechtliche Legitimation der Kläranlage im Außenbereich auf die Solaranlage zu</p>	<p>Der Umweltbericht macht mit folgendem Zitat deutlich: „Obwohl die geplante Photovoltaikanlage der Versorgung der dort privilegierten Kläranlage dient und damit möglicherweise selbst unter diese Privilegierung fallen könnte – wodurch eine Genehmigung auch ohne Bauleitplanung möglich wäre – wird angesichts der sich aktuell wandelnden Rechtslage zu PV-Freiflächenanlagen ein rechtssicherer Ansatz verfolgt (STADT TROISDORF 2023b).“</p> <p>Damit wird klar herausgestellt, dass für die Installation der Agri-PV-Anlage durch die Neuaufstellung eines Bebauungsplans ein rechtssicheres Vorgehen gewählt wird. Folglich wird zur umfassenden Berücksichtigung aller Belange ein Bebauungsplanverfahren gemäß § 30 BauGB durchgeführt.</p> <p>Die Verlegung des Standortes der Agri-PV Anlage würde zu einer längeren Kabeltrasse führen, die benötigt werden würde, um die Agri-</p>

				<p>übertragen, überzeugt in keiner Weise. Zugleich führt eine rechtskonforme Bauleitplanung hier ebenfalls NICHT zu einer Agri- PV-Anlage, sondern zum Schutz des Freiraums.</p> <p>Langfristig planerisch zu erwägen wäre bereits, ob angesichts der vielfachen betroffenen Freiraumbelange der Standort der Kläranlage selbst dauerhaft beibehalten werden kann oder soll.</p>	<p>PV-Anlage mit der Kläranlage zu verbinden. Dies würde wiederum zu einem großflächigeren Eingriff in die Schutzgüter Biotop und Boden führen und sind demnach zu vermeiden.</p> <p>Der Hinweis, dass langfristig in Erwägung gezogen werden sollte, ob die Kläranlage in Ihrer jetzigen Form dauerhaft erhalten werden sollte, ist nicht Bestandteil des gegenwärtigen Bebauungsplanverfahrens.</p>
			FFH-Schutzgebiete	<p>Vielfach sind von dem Vorhaben planerische, baurechtlich und naturschutzrechtlich Belange betroffen:</p> <p>Die Wiederherstellungsverordnung der EU verlangt eine verbesserte Leistungsfähigkeit der FFH-Schutzgebiete und der Auenkorridore.</p> <p>Eine dem entgegenstehende weitere bauliche Ausgestaltung in Form einer Agri-PV-Anlage in unmittelbarer Nachbarschaft zur FFH-Gebietsgrenze (ca. 30 m Abstand) und zum Rhein- bzw. Siegdeich widerspricht dieser Vorgabe zentral. Es sind daher alle planerischen Vorbereitungen zu treffen, wie die Deichrückverlegung gesichert und beschleunigt werden kann. Eine neue, auf Dauer angelegte Agri-PV-Anlage am Deichfuß erschwert dagegen die Deichrückverlegung erheblich</p>	<p>Falls es zu einer Deichrückverlegung im Sinne des Hochwasserschutzes kommen sollte, dann entsteht kaum ein Konfliktpotenzial. Dadurch, dass bei der Agri-PV Anlage die Profile nur in den Boden gerammt werden, besteht kaum eine Gefährdung. Zudem könnte die Anlage ohne Probleme trotz der Rückverlegung in einer dadurch entstehenden wasserbedeckten Zone stehen.</p>
			Freiflächen	<p>Der Regionalplan schützt in diesem Gebiet folgerichtig die Freiflächenbelange. Er sieht dort den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung sowie einen Regionalen Grünzug vor. Eine Agri-PV-Anlage steht dazu erkennbar erheblich im Widerspruch. Dass die Regionalplanungsbehörde laut den Unterlagen ihr raumplanerisches Einvernehmen signalisiert haben soll, ist nicht nachvollziehbar und kann nur als angreifbare Fehlentscheidung gewertet werden.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, sich in diesem Falle an die jeweilige Fachbehörde zu wenden.</p>

			<p>Hochwasserschutz/ Gewässerschutz</p>	<p>Das Vorhaben erschwert die im Sinne des Wasserrechts und des Hochwasserschutzes notwendige Deichrückverlegung. Die Stadt Troisdorf hat bereits mitgeteilt, dass sie die Anlage nicht als temporäre Anlage, wie von der Kreisverwaltung vorgeschlagen, verstanden wissen will. Eine dauerhafte Anlage ist jedoch nicht mit den planerischen Zielvorgaben für diesen Raum vereinbar.</p> <p>Das Vorhaben erschwert zusätzlich die von der BezReg Köln, Dez. 54 betriebene Gewässerrenaturierung der unteren Sieg, da für diese Planung Kohärenzsicherungsflächen für entfallende FFH-LRT, insbesondere des LRT 6510, aufgebaut werden müssen. Die Agri-PV-Anlage tritt dazu in Konkurrenz. Die im öffentlichen Besitz befindlichen Flächen wären jedoch vorrangig in den Aufbau der Kohärenzsicherungsflächen einzubringen.</p>	<p>Da eine Stellungnahme diesbezüglich durch die untere Wasserbehörde ausgeblieben ist, ist nicht mit einer geplanten Deichrückverlegung zu rechnen.</p> <p>Auch das Dezernat 54 der Bezirksregierung hat diesbezüglich keine Bedenken geäußert. Falls es in Zukunft zu einer Deichrückverlegung im Sinne des Hochwasserschutzes kommen sollte, dann entsteht kaum ein Konfliktpotenzial. Dadurch, dass bei der Agri-PV Anlage die Profile nur in den Boden gerammt werden, besteht kaum eine Gefährdung. Zudem könnte die Anlage ohne Probleme trotz der Rückverlegung in einer dadurch entstehenden Wasserbedeckten Zone stehen.</p> <p>Die Rückverlegung des Siegdeiches an dieser Stelle ist aufgrund der bestehenden Kläranlage nahezu ausgeschlossen. Die angrenzende Vorhabenfläche bietet ebenfalls nicht ausreichend Platz, um den Deich planerisch sinnvoll zu verlegen. Die Verlegung der Kläranlage selber wäre aus umweltfachlicher Sicht höchst bedenklich und unter keinen Umständen empfehlenswert, sowie überhaupt sinnvoll. Des Weiteren liegt zwischen dem Deich und der Sieg ein 370 m breiter Grünlandstreifen, der im Falle eines Hochwasserereignisses ausreichend Wasservolumen abfangen würde, bevor die Vorhabenfläche betroffen wäre.</p>
			<p>Landschaftsschutzgebiet</p>	<p>Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Zwar ist ein Widerspruch des Kreises als Träger der Landschaftsplanung nicht üblich, wäre hier jedoch aufgrund der erheblichen Interessenkonflikte erforderlich. Auch wäre zu prüfen,</p>	<p>Die FFH-Vorprüfung gelangte zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes DE-5208-301 „Siegau und Siegmündung“ durch das Vorhaben vollständig ausgeschlossen werden kann. Liegt ein solcher Ausschluss</p>

				<p>ob die Bauleitplanung gegen die europarechtlich abgesicherten gültigen Vorgaben des FFH-Gebietsschutzrechts, der EU-Wiederherstellungsverordnung und des Hochwasserschutzes verstoßen darf.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich im Überschwemmungsbereich und im Risikobereich bei Hochwässern.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich außerdem im Umgebungsschutzbereich des FFH-Gebietes 5208-301, "Siegau und Siegmündung", es bedarf wegen erkennbar möglicher Beeinträchtigungen einer vollumfänglichen FFH-Prüfung. Bereits bei der Vorprüfung sind die charakteristischen Arten der FFH-LRT sowie die Entwicklungsgebote mit zu beachten, was bislang nicht erfolgt ist. Mögliche Beeinträchtigungen können z. B. die Landung von Wasservögeln nachts auf den Solarpanelen sein, bei denen sich die Tiere erheblich bis tödlich verletzen können. Solaranlagen in Gewässernähe sind nicht sinnvoll. Ebenso kommt es zu Fehlverhalten bei Libellen, die auf Solarpanelen (erfolglos) Eier ablegen. Die Anlage steht schließlich der für das Erreichen der dort festgelegten Schutzziele notwendigen Flächenerweiterung des FFH-Gebietes im Wege.</p> <p>Das Vorhaben liegt in einem ausgesprochenen Erholungsgebiet und beeinträchtigt dieses. Zusätzliche Verdrängungseffekte von Erholungsnutzung hinein in das FFH-Gebiet sind zu besorgen.</p>	<p>vor, ist trotz der räumlichen Nähe zum Schutzgebiet keine weitergehende, vollumfängliche FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.</p> <p>Da die charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen maßgeblich zu deren Ausprägung beitragen und mit diesen verknüpft sind, bedeutet der Ausschluss einer Beeinflussung der Lebensraumtypen zugleich, dass auch Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten ausgeschlossen werden können. Eine detailliertere Darstellung dieser Arten ist im Rahmen der FFH-Vorprüfung daher nicht mehr erforderlich.</p> <p>Aufgrund der senkrechten Installation der PV-Module ist die „Verwechslung“ der Module als Wasserfläche durch Wasservögel höchst unwahrscheinlich, ebenso durch Libellen. Der aktuelle Forschungsstand beläuft sich zu großen Teilen auf konventionelle und flächenmäßig sehr große PV-Anlagen. Zu dem Einfluss von Agri-PV-Module (die aufgrund der senkrechten Aufständigung nicht den konventionellen PV-Anlagen gleichen) auf Wasservögel und Insekten gibt es aktuell keine Studien.</p> <p>Die Vorhabenfläche der Agri-PV-Anlage liegt in einem Abstand von ca. 400 m zur Sieg und ist damit nicht in direkter Wassernähe verortet.</p>
			Artenschutzprüfung	<p>Der Artenschutzprüfung fehlt trotz erkennbarer Betroffenheit von Arten eine eigenständige Bestandsaufnahme vor Ort. Auswirkungen insbesondere auf die Gänse- und Entenarten, aber</p>	<p>Unter der Voraussetzung, dass in der Artenschutzprüfung eine „Worst-Case“-Annahme zugrunde gelegt wurde – was hier der Fall ist –, ist</p>

				auch die vorhandenen anderen Vogelarten bleiben im Dunkeln, da keine Bestandsdaten vorliegen. Die ASB ist daher unvollständig.	eine eigenständige Arterfassung nicht erforderlich. Die Bewertung stützt sich in diesem Fall ausschließlich auf die Recherche vorhandener Artnachweise in einschlägigen Artdatenportalen.
			Landschaftspflegerischer Begleitplan	Der Planung fehlt ein Landschaftspflegerischer Begleitplan. Die Beitragsunterlagen sind damit unvollständig, da die Bewältigung der Eingriffsregelung Teil der Unterlagen ist, die der Öffentlichkeit im Verfahren nach § 3 (2) BauGB vorzulegen sind.	Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag ist, in Abstimmung mit der Stadt Troisdorf, Teil des Umweltberichts.
			Visualisierung	Der Bebauungsplanentwurf enthält noch nicht einmal eine Visualisierung der geplanten Anlagen, um die Wirkung auf das Landschaftsbild grob einschätzen zu können. Der Bebauungsplan selbst ist mit seinen Festsetzungen außerordentlich unkonkret, eine Anlagenanordnung der PV- Module gibt er schlussendlich nicht verbindlich vor. Entgegen der Darstellung in der Erläuterung sieht der Plan selbst vor, „Gebäude und bauliche Anlagen für Wechselrichter, Transformatoren und Stromspeicher“ zuzulassen. Text und Plan sind insofern nicht kongruent. Es ist daher keine Auseinandersetzung mit der konkreten Ausgestaltung der Planung möglich.	Genauere visuelle Festsetzungen wurden nicht getroffen, da es sich bei der Planung nicht um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. Weitergehende Visuelle Festsetzungen waren daher nicht erforderlich. Aufgrund dessen ist eine genaue Visualisierung des Planvorhabens nicht nötig, da die Belange des Landschaftsbildes auch so abschätzbar sind. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan sind zwar negative Auswirkungen nicht vollständig auszuschließen, aber diese werden durch die bestehende Vorbelastung und ohnehin schon vorhandene anthropogene Überformung deutlich gemindert. Kleingärten und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch regelmäßige PKW-Fahrten im Zuge der Zufahrt zur Kläranlage tragen im Bestand schon zu einer anthropogenen Überformung des Gebietes bei. Im Laufe des Aufstellungsverfahrens gab es allerdings erläuternde Skizzen, die das Vorhaben grob dargestellt haben. Generell sind Visualisierungen allerdings kein Bestandteil des Bauleitplanverfahrens und der Abwägungsprozess der beteiligten ist auch ohne entsprechende Visualisierungen durchführbar.

			<p>Es wird empfohlen, die Planung einzustellen und eine Solaranlage außerhalb der rezenten Aue an Stelle eines der im FNP ohnehin geplanten Neubaugebiete oder auf versiegelten Bestandsflächen umzusetzen. Im Gewerbegebiet Junkersring sind z.B. die meisten Dachflächen der Gewerbehallen nicht mit Solarmodulen belegt. Eine Bebauungsplanänderung dort kann eine Duldungspflicht von kommunalen Solarmodulen erreichen.</p> <p>Der zusätzliche Flächenverlust durch die geplante Freiflächen-Solaranlagen ist nicht in eine Gesamtflächenbilanz des FNP für ganz Troisdorf eingegangen. Folgelogisch sollte die Anlage an Stelle anderer geplanter baulicher Nutzungen umgesetzt werden und nicht zu Lasten der Freiflächenbelage.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Generell wurden bei der Planung verschiedene Belange berücksichtigt und untereinander abgewogen. Mit dem Ziel, die Kläranlage in Zukunft autark mit Energie – in diesem Falle nachhaltige Energie – versorgen zu können wurden die wenigen negativen Auswirkungen als geringfügig erachtet, während die Autarkie sich dafür als wesentliches Ziel herausgestellt hat. Eine Verlagerung der Paneele würde einen Teilverlust der Energie bedeuten. In Anbetracht der Tatsache, dass laut Bilanzierung nur 8m² der Gesamtfläche versiegelt werden, ist auch der Flächenverlust als geringfügig zu betrachten.</p>
--	--	--	---	---